



KED in NRW – Oxfordstraße 10 □ - 53111 Bonn

**KED in NRW
Landesverband**

An das
Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW
Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Bonn, 26. Juni 2015

Änderung von Rechtsvorschriften der Lehrerausbildung

Aktenzeichen 422-2.02.12-124647

Sehr geehrte Damen und Herren,

die KED in NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung der Rechtsvorschriften der Lehrerausbildung (Entwurfss Fassungen vom 13. Mai 2015) Stellung nehmen zu können. Als Elternverband sind wir uns bewusst, dass einige dieser Vorschriften die Eltern von Schülerinnen und Schülern nicht oder nur mittelbar betreffen. Unsere Anmerkungen beziehen sich daher auf ausgewählte Aspekte des Entwurfs. Andererseits wird heute von Eltern sehr kritisch wahrgenommen, ob der Unterricht ihrer Kinder den erwarteten Qualitätsstandards entspricht. Dies ist verbunden mit der Erwartungshaltung, dass ihre Kinder von Lehrerinnen und Lehrern mit sehr guten fachlichen und persönlichen Qualitäten unterrichtet werden. Wir begrüßen daher das Bestreben, die angehenden Lehrerinnen und Lehrer mit einer entsprechend guten Ausbildung auf diese anspruchsvolle Aufgabe und die damit verbundenen Herausforderungen möglichst zielführend vorzubereiten.

Im Einzelnen nehmen wir zu folgenden Punkten Stellung:

§2 LABG Absatz 2, Satz 3

Zahlreiche Gelegenheiten bei Stellungnahmen und persönlichen Gesprächen im Ministerium und bei vielen weiteren Veranstaltungen haben gezeigt, dass die Umsetzung der Inklusion an vielen Lernorten große Probleme aufwirft. Die gewünschte „Zusatz-Befähigung“ aller Lehrerinnen und Lehrer kann jedoch nur eine Teilmaßnahme sein, diesem anspruchsvollen Ziel gerecht werden zu können. Lehrerinnen und Lehrer, vor allem der Schulformen Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule, werden vielmehr eine fachliche Begleitung im Schulalltag brauchen: Förderschullehrer und Sozialpädagogen müssen das Lehrpersonal in Zukunft entlasten und zu „ständigem Lernen“ der Lehrer in kritischen Situationen beitragen.

Außerdem muss für diese zusätzliche Ausbildung für Lehramtsanwärter(innen) in den Universitäten zunächst einmal die Grundlage geschaffen werden, sowohl personell als auch finanziell und in der Studienorganisation.

§2 LABG, neuer Absatz 3

Sehr gute Deutschkenntnisse müssen für Lehrer an deutschsprachigen Schulen in allen vorhandenen Schulformen eine Selbstverständlichkeit sein!

§ 4

Wir geben zu bedenken, dass eine Reduktion fachlicher und fachdidaktischer Ansprüche (§ 4 Lehr-
amt an Gymnasien und Gesamtschulen) ein falsches Signal ist. Denn die Überweisung von 10 Leis-
tungspunkten von den Studienfächern zu Bildungswissenschaften ist nicht zielführend, weil darunter
fachliche Kompetenzen leiden.

§5 LABG, Absatz 1 b)

Es ist zielführend, dass die Zeit des Vorbereitungsdienstes (Referendariat) auf 18 Monate festgelegt
wird, da dies eine intensive Zeit praktischen Lernens für die Lehramtsanwärter(innen) darstellt.

Von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern wird allerdings immer wieder bemängelt, dass die Ein-
stellungstermine und der Wiederaustritt der Referendare aus den Schulen mitten im Schuljahr erfolgt.
Bezogen auf den selbständigen Unterricht bedeutet das häufig einen Lehrerwechsel mitten im Schul-
jahr. Dies sollte in Zukunft mit Blick auf die Unterrichtsverteilung des Schuljahrs (Halbjahrswech-
sel/Sommerferien) besser abgestimmt werden - möglicherweise sollte daher der Einstellungstermin
flexibel von Jahr zu Jahr festgelegt werden.

Insgesamt erscheint es uns in diesem Kontext sinnvoll, noch einmal über das Verhältnis von Ausbil-
dungsunterricht und selbständigem Unterricht nachzudenken. Finanzielle oder personelle Gründe
dürfen nicht ausschlaggebend dafür sein, dass die Referendarinnen und Referendare zu wenig Be-
gleitung und Anleitung erhalten. (auch zu OVP: „Belastungsreduzierung“, §11)

§10

Bereits in unseren vorangegangenen Stellungnahmen zu Lehrplänen und Prüfungsordnungen haben
wir durchgängig darauf hingewiesen, dass der Begriff „Kompetenzen“ zu häufig verbindliche fachliche
Inhalte vermissen lässt. Aus unserer Sicht können Grundkompetenzen durch das Erlernen an Bei-
spielen aus der Fachdidaktik erworben werden.

§11 (9)

Ein Auslandsaufenthalt für Lehrerinnen und Lehrer der neueren Sprachen – und daraus resultierende
gute Kenntnisse der Aussprache und der nationalen Eigenheiten – wird bereits heute von Schülerin-
nen und Schülern sowie Eltern erwartet. Wir begrüßen daher die in diesem Zusammenhang formulier-
ten Erwartungen.

§12

Grundsätzlich sollen alle Betroffenen möglichst frühzeitig erkennen, ob die angehenden Lehrerinnen
und Lehrer für diesen Beruf geeignet sind. Daher ist ein qualitätsgesichertes Eignungs-/ Einstiegs-
praktikum sinnvoll. Dies muss aber auch von einer deutlichen (verbindlichen?) Rückmeldung des be-
gleitenden Lehrpersonals flankiert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Herbert Heermann
Landesvorsitzender

